

Statuten des "Verein zur Unterstützung des Ernährungsrates Wien"

Präambel zu den Statuten des "Verein zur Unterstützung des Ernährungsrates Wien"

Der Ernährungsrat Wien ist eine Plattform zur Gestaltung eines zukunftsfähigen Ernährungssystems für Wien. Konkret soll der Zugang zu gutem Essen für jeden Menschen zu jeder Zeit bedingungslos gesichert sein – unabhängig von Einkommen, Status, Herkunft, Alter oder Geschlecht. Gutes Essen ist nahrhaft, gesund, lokal und kulturell angemessen. Es wird nicht auf Kosten von Menschen und Umwelt produziert und verarbeitet, sondern kann mit gutem Gewissen genossen werden. Darüber hinaus sollen alle Menschen die Möglichkeit haben, über ihre Ernährung selbst zu bestimmen und das Ernährungssystem individuell und gemeinschaftlich mitzugestalten. So soll der Wandel hin zu einem Ernährungssystem, das auf Gerechtigkeit, Miteinander und Vielfalt basiert, Realität werden.

Um diese Ziele zu erreichen, ermöglicht der Ernährungsrat Wien das Zusammenkommen der verschiedensten Akteurinnen und Akteure, vom Anfang bis zum Ende der Lebensmittel-Wertschöpfungskette und darüber hinaus. Durch diese umfassende und offene Herangehensweise werden Handlungsspielräume aufgedeckt und ausgebaut, wodurch langfristig das Ernährungssystem gestaltet und in eine sozial gerechte und ökologisch zukunftsfähige Richtung weiterentwickelt werden kann. Der Fokus liegt auf dem Ernährungssystem Wien, dennoch werden globale Zusammenhänge und Stadt-Umland-Beziehungen stets mitgedacht.

Der Verein ist Träger des Ernährungsrat Wien.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Unterstützung des Ernährungsrates Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Wien und Umland.

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die laufende Unterstützung des Ernährungsrates Wien, der gleichermaßen gemeinnützig agiert und dessen Ziele der Verein sich zu eigen macht. Der Verein ist Träger des „Ernährungsrat Wien“.

Der Ernährungsrat Wien zielt auf die Gestaltung eines nachhaltigen Ernährungssystems für Wien und Umland ab. Dafür verfolgt der Ernährungsrat Wien die in der Präambel im Detail beschriebenen Ziele. Die Mittel, um diese Ziele zu erreichen, umfassen das Zusammenbringen der Akteur:innen dieses Ernährungssystems, die Umsetzung von Formaten zur Steigerung der Beteiligung der Wiener Bevölkerung an der Ausgestaltung des Wiener Ernährungssystems und das Bündeln des Engagements von Einzelpersonen und Organisationen, um das Wiener Ernährungssystem aktiv mitzugestalten. Dadurch fördert er den Dialog, sensibilisiert alle Beteiligten für unterschiedliche Perspektiven und entwickelt und unterstützt Aktionen, Projekte und Initiativen zur Verbesserung des Wiener Ernährungssystems.

Der Verein unterstützt die laufenden Koordinationstätigkeiten des Ernährungsrates Wien. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) der Ernährungsrat Wien
- b) die laufende Unterstützung des Ernährungsrates Wien
- c) Versammlungen der Vereinsmitglieder und des Vorstands zu Koordinationszwecken
- d) Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Filmvorführungen, Bildungsveranstaltungen u.ä.
- e) niederschwellige Informationen und Bewusstseinsbildung zu Themen rund um nachhaltige Ernährungssysteme wie z.B. Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit, gesunde Ernährung
- f) Zurverfügungstellen von Materialien zur Bewusstseinsbildung an Institutionen, Veranstaltungen und Privatpersonen
- g) Bereitstellung diverser Infrastruktur (insb. das laufende Bildungsprojekt „WeltTellerFeld“) und das Anbieten von Foren für Aktivitäten rund um nachhaltige Ernährung.
- h) die Organisation und Durchführung von Kampagnen zu relevanten Themen
- i) Zusammenarbeit mit der Wiener Stadtverwaltung und anderen Organen des öffentlichen Dienstes, der Politik und Interessensverbänden rund um die strategische Arbeit zur Ernährungspolitik.
- j) die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- k) die Herausgabe von Publikationen
- l) Kooperationen mit diversen Organisationen und Initiativen mit ähnlichen Schwerpunkten im In- und Ausland
- m) der Aufbau eines breiten Netzwerks an privaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen (Unternehmen, Initiativen, Vereinen, etc.) zur Stärkung der gemeinsamen Ziele und Ansätzen für ein zukunftsfähiges Ernährungssystem
- n) die Möglichkeit sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen, oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Subventionen und Förderungen (von öffentlichen oder für die öffentliche Hand agierenden Körperschaften, von EU, Bund, Land oder Gemeinden, von privaten Stellen, Stiftungen)
- b) Erträge aus der Teilnahme an bzw. Durchführung von Forschungsprojekten & Studien
- c) Spenden, Vermächtnisse und Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- d) Sachspenden
- e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen sowie Spendenerlöse im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie u.a. in (2) c)

- f) Erträge aus Teilnahmegebühren von Workshops, Seminaren und Coachings sowie Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere Führungen, Exkursionen oder Betriebsausflüge und etwaige Veranstaltungen im Rahmen des laufenden Bildungsprojektes „WeltTellerFeld“ oder anderweitige (online) Veranstaltungen. Für diese dürfen als unentbehrlicher Hilfsbetrieb zur Erfüllung der Vereinszwecke Rechnungen gelegt werden.
- g) Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur Aufrecht- und Instandhaltung der Bildungsprojekte des Vereins (insb. „WeltTellerFeld“) in Zusammenhang mit den Vereinszwecken rund um Bewusstseinsbildung
- h) Sponsorengelder
- i) Crowdsourcing
- j) Beauftragungen für Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen (u.a. Erstellen von Positionspapieren, Umsetzen von Veranstaltungen oder Bewusstseinsbildungsaktivitäten)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein durch ideelle und materielle Mittel unterstützen.

§ 5: Kriterien der Mitgliedschaft

Als Kriterien für die Zuerkennung der ordentlichen oder Förder-Mitgliedschaft gelten folgende Richtlinien:

- a) Befürwortung der Ziele und Prinzipien des Verein zur Unterstützung des Ernährungsrates Wien
- b) keine Nähe zu oder Unterstützung von menschenverachtenden ideologischen Strömungen oder Ideologien wie Rassismus, Faschismus, Sexismus, Homophobie und Diskriminierung von Minderheiten,
- c) Ablehnung von Gewalt und Gewaltbereitschaft,
- d) keine sonstigen Aktivitäten und Ambitionen, die dem bisher angeführten sinngemäß entsprechen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die den in §5 genannten Kriterien entsprechen, die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.

Fördermitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können Fördermitglieder werden, sofern sich kein Widerspruch zu den in §5 genannten Kriterien ergibt.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied wird schriftlich (per E-Mail oder

Brief) beim Vorstand beantragt. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn diese dem Vereinszweck und den in §5 genannten Kriterien widerspricht. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung der in §5 genannten Kriterien sowie anderer Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsGesetz),
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsGesetz, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (**Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c**) oder durch die/eineN RechnungsprüferIn/nen (**Abs. 2 lit. d**)
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder muss anwesend sein.
- (8) Sind weniger als ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Diese erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Wenn nicht anders festgelegt, erfolgen Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung nach dem Prinzip, dass es keinen begründeten schwerwiegenden Einwand gegen einen Beschluss geben darf, wobei alle, die einen schwerwiegenden Einwand einbringen, selbst bestimmen was als solcher zu werten ist
- (10) Für Beschlüsse über Statutenänderung (§ 17) und die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 18) ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
- (11) Wahlen erfolgen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen in der Regel zwei Mitglieder des Vorstands. Die Gesprächsführung wird alternierend und wenn möglich durch eine Person

übernommen, die nicht dem Vorstand angehört.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget (Voranschlag);
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens sechs Personen: Vorsitzende und StellvertreterIn(nen), SchriftführerIn(nen) und StellvertreterIn(nen) sowie KassierIn und StellvertreterIn(nen).

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds muss dessen Nachfolge bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden. Fällt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands (auf unvorhersehbar lange Zeit) aus, sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands und/oder die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl der Mitglieder eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das eine Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Ein Zusammentreffen des Vorstands kann von mindestens einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip, dass es keinen begründeten schwerwiegenden Einwand gegen einen Beschluss geben darf. Was als schwerwiegender Einwand zu werten ist, bestimmen jede und jeder, die einen solchen einbringen, selbst.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (**Abs.3**) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (**Abs.8**) und Rücktritt (**Abs.9**).

(8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des/der neuen Mitglieder des Vorstands in Kraft.

(9) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitglieder des Vorstands, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, ist die Mitgliederversammlung diesbezüglich vorab zu informieren und fristgerecht eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

(10) Bis zur Wahl des ersten ordentlichen Vorstandes nehmen die Gründerinnen und Gründer des Vereins die Aufgaben des Vorstandes wahr.

§ 13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich einen Beirat (Koordinationskreis) zur Unterstützung. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des **§ 10 Abs.1 und Abs.2 lit. a-c** dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Kontaktpersonen für Vereinsangelegenheiten.
- i) Koordination und Kommunikation mit dem Koordinationskreis des Ernährungsrates.
- j) Führung einer Mitgliederliste

§ 14: Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird von dem Vorstandsvorsitzenden und dem/der Kassier/in gemeinsam vertreten. Im Verhindertenfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter/innen. Vertreten
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands, in Geldangelegenheiten von Kassier/in oder dessen Stellvertretung.”.
- (3) Der/die Schriftführer/in oder ihre/seine Stellvertretung führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

- (4) Der/die Kassier/in und ihre/seine Stellvertretung sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des **§ 12 Abs. 7 bis 9** sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter nennt. Über Aufforderung durch den Vorstand, welche innerhalb einer Woche erfolgen muss, benennt der andere Streitteil seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die so ernannten SchiedsrichterInnen wählen dann ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Der Prozess von der Ernennung des ersten Mitglieds des Schiedsgerichtes bis zum Zusammentreten des Schiedsgerichtes darf nicht länger als einen Monat dauern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder einstimmig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Satzungsänderung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen davon sind Fälle betreffend **Abs. 4**.

(2) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.

(3) Um Satzungsänderungen zu beschließen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmenthaltung bzw. fehlendem Einwand wird von einer Zustimmung zur Änderung ausgegangen.

(4) Satzungsänderungen, die von der zuständigen Behörde aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichten.

§ 18: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Soll bei einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(3) Um die freiwillige Auflösung des Vereins zu beschließen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(4) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu bestimmen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden und an eine Organisation zu übertragen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt. Wenn möglich sollte diese juristische Person bzw. Körperschaft im Sinne eines zukunftsfähigen Ernährungssystems handeln.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten vier Wochen, im Falle einer Verlängerung gemäß § 12 Abs 3 Vereinsgesetz sechs Wochen nach Einreichung bei der zuständigen Vereinsbehörde in Kraft.